

**Exemplar
Amt für Raumplanung**

**Mutation
RRB 1751
vom 14.12.2010**



GEMEINDE DUGGINGEN

NACHGEFÜHRTES REGLEMENT

STRASSENREGLEMENT

INHALTSVERZEICHNIS**Seite**

A.	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN.....	3
§ 1	ZWECK.....	3
§ 2	GELTUNGSBEREICH.....	3
§ 3	ORGANISATION.....	3
§ 4	ERSCHLIESSUNGSPFLICHT	3
B.	PLANUNG UND PROJEKTIERUNG.....	4
§ 5	STRASSENNETZPLAN	4
§ 6	BAU- UND STRASSENLINIENPLAN	4
§ 7	BAUPROJEKTE.....	4
§ 8	VERFAHREN.....	4
§ 9	AUSBAUNORMEN	5
§ 10	WANDERWEGE	5
C.	LANDERWERB.....	6
§ 11	GRUNDSATZ.....	6
§ 12	LANDERWERB.....	6
§ 13	BAULANDUMLEGUNG.....	6
D.	BAU, AUSBAU UND KORREKTION	7
§ 14	ZUSTÄNDIGKEIT	7
§ 15	BAUBEGINN, VERGABE	7
§ 16	WERKLEITUNGEN	7
§ 17	ANPASSUNGSARBEITEN.....	7
E.	UNTERHALT UND WINTERDIENST	8
§ 18	ZUSTÄNDIGKEIT	8
§ 19	WINTERDIENST.....	8
§ 20	BELEUCHTUNG	8
F.	FINANZIERUNG	9
§ 21	GRUNDSATZ.....	9
§ 22	NEUANLAGE. KORREKTION. UNTERHALT	9
§ 23	LANDERWERBSKOSTEN	10
§ 24	BAUKOSTEN.....	10
§ 25	KOSTENTRAGUNG.....	10
§ 26	BEITRAGSPERIMETERPLAN	11
§ 27	KOSTENVERTEILTABELLE	11
§ 28	VERTEILUNG LANDERWERBSKOSTEN	12
§ 29	VERTEILUNG BAUKOSTEN	13

§ 30	ETAPPENWEISER AUSBAU	14
§ 31	BEITRAGSVERFÜGUNG, FÄLLIGKEIT DER BEITRÄGE	14
§ 32	RECHTSMITTEL.....	Fehler! Textmarke nicht definiert.
§ 33	ÜBERNAHME PRIVATSTRASSEN	15
§ 34	VORFINANZIERUNG.....	15
G.	VERWALTUNG UND BENÜTZUNG DER STRASSEN	16
§ 35	GRUNDSATZ.....	16
§ 36	GEMEINGEBRAUCH.....	16
§ 37	VERSCHMUTZUNG, BESCHÄDIGUNG, BEANSPRUCHUNG	16
H.	BEZIEHUNG DER ANGRENZENDEN GRUNDSTÜCKE ZU DEN VERKEHRSFLÄCHEN	17
§ 38	EINFRIEDIGUNGEN, STÜTZMAUERN	17
§ 39	GARTENANLAGEN, VORPLÄTZE	17
§ 40	ÖFFENTLICHE EINRICHTUNGEN, DULDUNG	17
§ 41	AUSFAHRTEN.....	17
§ 42	REKLAMEEINRICHTUNGEN, SCHILDER.....	18
§ 43	STRASSENNAMEN, GEBÄUDENUMMERN	18
I.	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	19
§ 44	ERÖFFNUNG VON VERFÜGUNGEN	19
§ 45	BESCHWERDEN.....	19
§ 46	STRAFEN	19
§ 47	INKRAFTSETZUNG.....	19
§ 48	ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN	19
	Beschlüsse	20
	SACHREGISTER	21

Gestützt auf das kantonale Strassengesetz (StrG) vom 24. März 1986 erlässt die Gemeinde Duggingen folgendes Strassenreglement:

A. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 ZWECK

Das Reglement regelt die Planung, die Projektierung, den Landerwerb, den Bau, den Unterhalt, die Finanzierung und die Benützung der Gemeindestrassen soweit diese Belange nicht durch das Strassengesetz geregelt sind.

§ 2 GELTUNGSBEREICH

1

Die Bestimmungen dieses Reglementes finden Anwendung bei allen kommunalen Verkehrsanlagen, die Eigentum der Einwohnergemeinde sind oder über Dienstbarkeitsregelungen von der Öffentlichkeit benützt werden sowie für die Übernahme von Privatstrassen.

2

Als kommunale Verkehrsanlagen gelten alle Anlagen innerhalb des Siedlungsgebietes, die dem rollenden und ruhenden Fahrzeugverkehr und den Fussgängern dienen und aus Fahrbahn, Trottoir, Parkstreifen, Radweg oder Fussweg bestehen. Ebenfalls dazu gehören Verbindungs- und Erschliessungsstrassen, alle übrigen Strassen und Wege im Offenland sowie Waldstrassen und Wanderwegverbindungen. Ausserdem gehören dazu öffentliche Parkplätze und Nebenanlagen wie Grünstreifen, Plätze, Gestaltungselemente, Rabatten, Einmündungen und Wendepunkte.

Nicht zu den kommunalen Verkehrsanlagen zählen Kantonsstrassen, Bahnareale, Privatstrassen sowie Maschinenwege im Wald.

§ 3 ORGANISATION

Das Strassenwesen untersteht dem Gemeinderat. Zur Vorberatung seiner Beschlüsse kann er eine Kommission einsetzen.

§ 4 ERSCHLIESSUNGSPFLICHT

Gestützt auf Art. 21 der Raumplanungsverordnung hat die Gemeinde ihre Erschliessungsanlagen innert 15 Jahren ab Inkrafttreten des Strassennetzplanes zu erstellen. Die Erschliessung des Baugebietes kann in Etappen erfolgen.

B. PLANUNG UND PROJEKTIERUNG

§ 5 STRASSENNETZPLAN

1

Der Strassennetzplan legt das Konzept und die generelle Linienführung der kommunalen Verkehrsanlagen fest und klassiert diese in Strassenkategorien, Gehbereiche, Radwege, Plätze, Parkieranlagen oder weitere Funktionen. Er macht auch Angaben über Ausbaubreiten, verkehrsberuhigende Massnahmen, Gestaltungsgrundsätze und Nebenanlagen.

2

Kantonsstrassen und Anlagen des öffentlichen Verkehrs werden zur Orientierung dargestellt.

3

Der Strassennetzplan legt im Weiteren das Fuss- und Wanderwegnetz gem. Art. 2 des Bundesgesetzes vom 4. Okt. 1985 über Fuss- und Wanderwege fest. Die Anforderungen an dieses Wegnetz sind im Dekret über den Regionalplan Fuss- und Wanderwege vom 6. Dez. 1993 definiert.

§ 6 BAU- UND STRASSENLINIENPLAN

Der Bau- und Strassenlinienplan wird aufgrund des Strassennetzplanes erarbeitet und legt für die bestehenden oder geplanten Verkehrsanlagen fest:

- Die genaue Lage, Abmessungen und Bezeichnungen der Strassen, Gehbereiche, Radwege, Plätze, Parkieranlagen und Nebenanlagen (Strassenlinie).
- Auf die örtlichen Verhältnisse, das Ortsbild und die Erfordernisse des Verkehrs abgestimmte zulässige Bauabstände (Baulinien).
- Gestaltungsmassnahmen, Verkehrsberuhigungsanlagen, Bepflanzung, Nebenanlagen.
- In besonderen Fällen die Höhenlage der geplanten Verkehrsanlagen.

§ 7 BAUPROJEKTE

1

Das Bauprojekt basiert auf dem Bau- und Strassenlinienplan und legt für die projektierten Verkehrsanlagen die genaue Lage, Abmessungen und Höhenlage fest. Das Bauprojekt macht Angaben über Gefällsverhältnisse, Anpassungen an angrenzende Grundstücke, Entwässerung, Beleuchtung, Baumaterialien, Bepflanzung, Gestaltung und Nebenanlagen.

2

Zum Bauprojekt gehören der Landerwerbsplan, der Kostenvoranschlag, der Beitragsperimeterplan, die Kostenverteilungstabelle mit provisorischen Beträgen und alle für die Projekt- und Kreditbeschlüsse notwendigen Unterlagen.

§ 8 VERFAHREN

1

Das Planungsgenehmigungsverfahren für den Strassennetzplan sowie für den Bau- und Strassenlinienplan richtet sich nach dem Raumplanungs- und Baugesetz.

- Kommunale Strassennetzpläne (§ 34 RBG):
Beschluss Einwohnergemeindeversammlung; Genehmigung durch Regierungsrat.
- Bau- und Strassenlinienplan (§ 35 RBG):
Beschluss Gemeinderat; Planaufgabe- und Einspracheverfahren; Genehmigung durch Regierungsrat.

2

Das Genehmigungsverfahren für Bauprojekte wird wie folgt festgelegt:

- Vorverfahren:
Die Beitragspflichtigen resp. die betroffenen Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen werden zu einer Versammlung eingeladen, wenn ein vom Gemeinderat genehmigtes Bauprojekt vorliegt. An dieser Versammlung werden das Projekt erläutert und der voraussichtliche Beitrag bekannt gegeben.
- Projekt- und Kreditbeschluss:
Das bereinigte Bauprojekt und der Baukredit ist von der Einwohnergemeindeversammlung zu beschliessen.
- Planaufgabe:
Das beschlossene Bauprojekt ist während 30 Tagen öffentlich aufzulegen. Die Planaufgabe ist im Gemeindeanzeiger oder auf andere geeignete Weise öffentlich bekannt zu machen. Vom Bauprojekt betroffene Grundeigentümer resp. -eigentümerinnen und Beitragspflichtige müssen mit eingeschriebenem Brief benachrichtigt werden.
- Einsprachen:
Innert der Auflagefrist kann beim Gemeinderat schriftlich und begründet Einsprache gegen das Bauprojekt erhoben werden. Die Einsprachen sind vom Gemeinderat soweit als möglich auf dem Weg der Verständigung zu erledigen. Über unerledigte Einsprachen entscheidet der Regierungsrat endgültig.
- Entschädigungsforderungen:
Entschädigungsforderungen aufgrund von Bauprojekten sind innert der Auflagefrist dem Gemeinderat zu Händen des Enteignungsgerichtes einzureichen.

3

Für nur der Forstwirtschaft dienende Waldwege (Maschinenwege) gilt das in der Waldgesetzgebung vorgesehene Verfahren.

§ 9 AUSBAUNORMEN

Der Gemeinderat kann für die Projektierung und Gestaltung sowie den Bau der kommunalen Verkehrsanlagen Normpläne und Richtlinien erlassen.

§ 10 WANDERWEGE

1

Die Wanderwege sind grundsätzlich mit Naturbelag zu erstellen. Über eine allfällige Asphaltierung entscheidet der Gemeinderat.

2

Reine Wanderwege stehen dem motorisierten Verkehr grundsätzlich nicht zur Verfügung. Ausgenommen sind Fahrzeuge der Land- und Forstwirtschaft sowie öffentliche Dienste.

3

Für die Markierung der Wanderwege ist der Kanton zuständig.

C. LANDERWERB

§ 11 GRUNDSATZ

Die für den Bau oder die Korrektur von kommunalen Verkehrsanlagen und deren Nebenanlagen erforderliche Landflächen und Rechte können entweder freihändig, im Landumlegungsverfahren oder im Enteignungsverfahren erworben werden.

§ 12 LANDERWERB

1

Die Gemeinde hat grundsätzlich die ganze für die Verkehrsanlage notwendige Fläche zu erwerben. In besonderen Fällen und ausserhalb der Bauzonen kann vom Erwerb abgesehen und das Recht für die öffentliche Benützung über Dienstbarkeiten geregelt werden.

2

Für die von der Gemeinde zu erwerbenden Flächen und Dienstbarkeiten wird ein Landerwerbsplan erstellt.

3

Der Gemeinderat ist ermächtigt, für rechtsgültig beschlossene Verkehrsanlagen Landerwerbsverhandlungen zu führen und Kaufrechtsverträge abzuschliessen.

4

Wo der freihändige Landerwerb über Verständigung mit den Grundeigentümern nicht möglich ist, kann der Gemeinderat die Enteignung einleiten. Werden die Landerwerbsbedingungen im Enteignungsverfahren festgelegt, gelten diese für alle gleichwertigen Landabtretungen innerhalb des betreffenden Projektbereiches.

5

Der Gemeinderat legt den Landpreis fest, dieser richtet sich nach den ortsüblichen Preisen.

§ 13 BAULANDUMLEGUNG

Zur Realisierung von sinnvollen Quartierserschliessungen oder zur Ausscheidung von Flächen für geplante Verkehrsanlagen kann der Gemeinderat nach den Bestimmungen des Baugesetzes eine Baulandumlegung einleiten.

D. BAU, AUSBAU UND KORREKTION

§ 14 ZUSTÄNDIGKEIT

Der Bau, Ausbau und die Korrektur von kommunalen Verkehrsanlagen ist grundsätzlich Sache der Gemeinde. Erschliessungsstrassen können jedoch von den betroffenen Anwendern auch auf privater Basis erstellt werden.

§ 15 BAUBEGINN, VERGABE

1

Die Verwirklichung von Verkehrsanlagen muss sich auf rechtsgültige Planungen und Projekte abstützen. Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn allfällige Einsprachen gegen das Bauprojekt erledigt, der Landerwerb gesichert und die notwendigen Baukredite bewilligt sind.

2

Die Bauarbeiten für die Erstellung von Verkehrsanlagen werden vom Gemeinderat vergeben.

§ 16 WERKLEITUNGEN

1

Die Werkleitungen sind wenn möglich zusammen mit dem Bau der Verkehrsanlagen zu erstellen oder zu verlegen.

2

Gemäss § 26 StrG sind die Werkleitungseigentümer verpflichtet, die Werkleitungen auf ihre Kosten den durch Bauarbeiten von öffentlichen Strassen bedingten neuen Verhältnisse anzupassen oder zu erneuern.

3

Die Verlegung von Werkleitungen in kommunalen Verkehrsanlagen ist bewilligungspflichtig. Die Werkleitungseigentümer haben die entsprechenden Aufgrabungsgesuche rechtzeitig dem Gemeinderat einzureichen. Dieser kann an die Bewilligung Auflagen und Bedingungen knüpfen und eine Bewilligungsgebühr erheben.

4

Die gesetzlich vorgeschriebene Erstellung und Führung des Leitungskatasters wird über spezielle vertragliche Abmachungen mit den Werkeigentümern geregelt.

§ 17 ANPASSUNGSARBEITEN

Werden durch den Bau von kommunalen Verkehrsanlagen angrenzende Grundstücke in Miteigenschaft gezogen, so übernimmt die Gemeinde als Ersteller der Verkehrsanlage die notwendige Instandstellung. Sind bestimmte Einrichtungen wie Gartenzäune, Treppen, Vorplätze usw. neu anzulegen, so gewährt der Ersteller der Verkehrsanlage den Ersatz möglichst in gleicher Güte und Ausführung. Werden von den Grundeigentümern resp. den Grundeigentümerinnen Verbesserungen verlangt, so tragen diese die Mehrkosten.

E. UNTERHALT UND WINTERDIENST

§ 18 ZUSTÄNDIGKEIT

Der bauliche und betriebliche Unterhalt der kommunalen Verkehrsanlagen obliegt dem Gemeinderat. Die Kosten trägt die Gemeinde.

§ 19 WINTERDIENST

1

Bei Schneefall und Glatteis werden die öffentlichen Strassen nach Massgabe der vorhandenen technischen und personellen Möglichkeiten und soweit es wirtschaftlich und ökologisch zu verantworten ist, innert nützlicher Frist von Schnee geräumt, gegen Schneewehungen geschützt und durch Glatteisbekämpfung benutzbar erhalten.

2

Gemäss § 30 StrG ist die Zuständigkeit für den Winterdienst wie folgt geregelt:

- Kanton:
Nationalstrassen und Kantonsstrassen ohne Trottoir und ohne Schneeabtransport.
- Gemeinde:
Kommunale, öffentliche Verkehrsanlagen sowie Gehbereiche entlang von Kantonsstrassen; Abfuhr des Schnees von allen Verkehrsflächen. Für Privatstrassen kann die Gemeinde die Schneeräumung gegen Entschädigung übernehmen. Strassen und Wege ausserhalb des Baugebietes, welche keine Gebäude erschliessen sind vom Winterdienst durch die Gemeinde ausgenommen.
- Privatstrasseneigentümer und -eigentümerinnen:
Private Zufahrten, Zugänge und Plätze; Privatstrassen.

§ 20 BELEUCHTUNG

Der Betrieb und Unterhalt der öffentlichen Beleuchtungsanlagen obliegt dem Gemeinderat. Die Kosten trägt die Gemeinde.

Ausserhalb der Bauzonen ist die Strassenbeleuchtung aus ökologischen, ökonomischen und Sicherheitsüberlegungen auf verkehrssicherheitsrelevante Punkte zu beschränken.

F. FINANZIERUNG

§ 21 GRUNDSATZ

1

Die Kosten einer kommunalen Verkehrsanlage werden gemäss den nachfolgenden Bestimmungen und Definitionen durch die Gemeinde und/oder in der Form von Vorteilsbeiträgen durch die Grundeigentümer resp. -eigentümerinnen getragen.

2

Die Ausbaukosten beinhalten alle Aufwendungen für Neuanlagen und Korrekturen im Sinne von § 22, Ziffer 2 und 3 gliedern sich in:

- Landerwerbskosten gemäss Definition in § 23
- Baukosten gemäss Definition in § 24

3

Die Strassenunterhaltskosten beinhalten alle Aufwendungen für die dauernde Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit im Sinne von § 22, Ziffer 4.

§ 22 NEUANLAGE. KORREKTION. UNTERHALT

1

Für die Ermittlung der Kostenverteilung gilt folgende Definition:

2

Neuanlagen sind:

- Die erstmalige Erstellung von Verkehrsanlagen gemäss Strassennetzplan bzw. Bau- und Strassenlinienplan.
- Der Ausbau von vorbestandenden Fahr- und Fusswegen zu Verkehrsanlagen gemäss Strassennetzplan bzw. Bau- und Strassenlinienplan.
- Erstmaliger Einbau von Randabschlüssen, Strassenentwässerung, Beleuchtung, Belag usw. an einer Verkehrsanlage gemäss Strassennetzplan bzw. Bau- und Strassenlinienplan.

3

Korrekturen sind:

- Bauliche Änderungen und Korrekturen an bestehenden, nach Strassenlinienplan bzw. Bau- und Strassenlinienplan erstellten Verkehrsanlagen.
- Nachträgliche Ergänzungen, Verbreiterungen, Gestaltungsmaßnahmen an Verkehrsanlagen, die als Neuanlage erstellt worden sind.

4

Strassenunterhalt ist:

- Die Instandstellung einer bestehenden Verkehrsanlage in den Zustand des letzten Ausbaugrades.
- Bauliche Aufwendungen zur Erhaltung der Strassenanlagen, inkl. Belag, Kunstbauten und technische Einrichtungen.
- Betriebliche Massnahmen zur Aufrechterhaltung der Betriebsbereitschaft und Sicherheit der Verkehrsanlagen, inkl. Reinigung, Winterdienst und Beleuchtung.

§ 23 LANDERWERBSKOSTEN

Zu den Landerwerbskosten zählen folgende Aufwendungen:

- Landerwerbskosten
- Minderwert- und Inkonvenienzenschädigungen
- Vermessungs- und Vermarktungskosten
- Grundbuchgebühren

§ 24 BAUKOSTEN

Zu den Baukosten zählen die Aufwendungen für folgende Arbeiten und Bauteile:

- Planung (Bau- und Strassenlinienplan)
- Projekt und Bauleitung
- Strassenbau (Fahrbahn, Trottoir, Gehbereich, Radweg)
- Strassenentwässerung, Drainage
- Kunstbauten (Brücken, Stützmauern, Befestigung etc.)
- Nebenanlagen (Grünstreifen, Rabatten, Gestaltungselemente, Beleuchtung etc.)
- Anpassungen an Anwändergrundstücke
- Signalisation und Markierung
- Kapitalkosten
- Rückstellung für später auszuführenden Deckbelag

§ 25 KOSTENTRAGUNG

1

Die Ausbaukosten werden, je nach Strassenkategorie, von der Gemeinde oder denjenigen Grundeigentümern resp. -eigentümerinnen getragen, deren Grundstücke durch den Bau der Verkehrsanlage Vorteile erhalten.

2

Die Verteilung der Kosten wird mit dem Projektbeschluss durch die Einwohnergemeindeversammlung über den Beitragsperimeter gemäss § 26 und die Kostenverteilungstabelle gemäss § 27 festgelegt und richtet sich nach § 28 bezüglich Verteilung der Landerwerbskosten und § 29 bezüglich Verteilung der Baukosten.

3

In begründeten Fällen können mit dem Projektbeschluss spezielle Kostenverteilregelungen getroffen werden.

4

Die Strassenunterhaltskosten gemäss § 22, Ziffer 4 werden von der Gemeinde getragen.

§ 26 BEITRAGSPERIMETERPLAN

1

Der Beitragsperimeterplan definiert die für die Verkehrsanlagen beitragspflichtigen Grundstücke. Der Beitragsperimeter erfasst alle von der Beitragspflicht betroffenen Grundstücksflächen nach Massgabe des an der Verkehrsanlage erwachsenen Vorteils.

2

Der Beitrag wird im Verhältnis zur beitragspflichtigen Fläche berechnet.

3

Die beitragspflichtigen Flächen werden wie folgt ermittelt:

- an die Verkehrsanlage angrenzende Grundstücksflächen:
Bis zu einer Bautiefe von 30 m (ab neuem Strassenrand) wird die Fläche ganz und für das Mehrmass bis zum Beitragsperimeter wird die Fläche zur Hälfte einbezogen.
- hinterliegende Grundstücksflächen (innerhalb des Beitragsperimeters liegende, nicht an die Verkehrsanlage angrenzende Grundstücke):
Die Fläche wird zur Hälfte einbezogen.
- Grundstücke mit besonderem Vorteil:
Die Fläche wird nach Massgabe des entsprechenden Vorteils einbezogen.
- Grundstücke oder Grundstückteile ohne Erschliessungsvorteil sind nicht beitragspflichtig.

4

Die Beitragspflicht an Verkehrsanlagen im Baugebiet beschränkt sich auf Grundstücksflächen innerhalb der Bauzone.

5

Bei Grundstücken, die an mehreren Verkehrsflächen liegen, ist eine doppelte Belastung auszu-schliessen, indem der Beitragsperimeter als Winkelhalbierende sich berührender bzw. als Mit-tellinie parallel verlaufender Verkehrsflächen festgelegt wird. Dabei sind auch bereits vorhande-ne Perimeterpläne angrenzender Verkehrsanlagen zu berücksichtigen.

6

Kann nur an eine Seite der Verkehrsanlage gebaut werden, so wird auf der unüberbaubaren Seite eine fiktive Bautiefe von 30 m in den Beitragsperimeter einbezogen. Der für diese Fläche ermittelte Beitrag wird von der Gemeinde getragen.

7

In begründeten Fällen kann die Beitragsfläche speziell festgelegt werden. Es können auch Grundstücke mit besonderen Vorteilen einbezogen werden, die nicht direkt an die Verkehrs-an-lage anstossen oder ausserhalb des Baugebietsperimeters liegen.

8

Im Wald werden die nicht von der Gemeinde zu tragenden Kosten den von der Strasse profitie-renden Waldeigentümern nach Massgabe ihres Vorteils auferlegt.

§ 27 KOSTENVERTEILTABELLE

1

Mit der Kostenverteilungstabelle werden das Prinzip und die Berechnungsgrundlagen für die Kos-tenverteilung festgelegt und für alle beitragspflichtigen Grundstücke die massgebenden Flächen und die entsprechenden Kostenbeträge aufgelistet.

2

Für das Vorverfahren und den Projektbeschluss gemäss § 8, Ziffer 2 haben die errechneten Beiträge provisorischen Charakter und stützen sich auf den Kostenvoranschlag ab.

3

Für die Beitragsverfügung (Rechnungsstellung an die Grundeigentümer resp. Grundeigentüme-

rinnen) gemäss § 32 wird die Kostenverteilungstabelle aufgrund der definitiven Ausbaurkosten gemäss Bauabrechnung bereinigt.

§ 28 VERTEILUNG LANDERWERBSKOSTEN

Die Landerwerbskosten gemäss § 23 werden wie folgt zwischen den beitragspflichtigen Grundeigentümern resp. Grundeigentümerinnen und der Gemeinde aufgeteilt:

Anlageteile	Anteile Grundeigentümer resp. Grundeigentümerinnen	Anteile Gemeinde
Erschliessungsstrassen, inkl. Trottoir, Parkierflächen und Nebenanlagen innerhalb Baulandumlegungen	100 %	--
Erschliessungsstrassen, inkl. Trottoir, Parkierflächen und Nebenanlagen ausserhalb Baulandumlegungen sowie Zubringerstrassen im Baugebiet	50 %	50 %
Ausbau von bestehenden Erschliessungsstrassen u. Zubringerstrassen im Baugebiet	100 %	--
Übernahme von bestehenden privaten Erschliessungsstrassen im Baugebiet	50 %	50 %
Erschliessungsstrasse ausserhalb des Baugebiets	--	100 %
Erschliessungsweg ausserhalb des Baugebiets	--	100 %
Waldstrasse mit land- und forstwirtschaftlichem Verkehr und / oder Fuss- und Wanderwegverbindungen gemäss §§ 9 f kWaG	gemäss Leistungsvereinbarung zwischen der Gemeinde und den Waideigentümerinnen	
Maschinenweg mit ausschliesslich forstwirtschaftlichem Verkehr gemäss § 9 kWaG	100 %	--
Fussweg ohne Fahrverkehr	--	100 %
Wanderwegverbindung und regionale Fusswegverbindung	--	100 %
Spezialerschliessungen ohne öffentliche Funktion	100 %	--
Privatstrassen	100 %	--

§ 29 VERTEILUNG BAUKOSTEN

1

Die Baukosten gemäss § 24 werden wie folgt zwischen den beitragspflichtigen Grundeigentümern und der Gemeinde aufgeteilt:

Anlageteile, Funktion	Beiträge Grundeigentümer resp. Grundeigentümerinnen	Beiträge Gemeinde
Neuanlagen gemäss § 22, Ziffer 2 Verkehrsflächen, inkl. Parkierflächen und Gestaltungsmassnahmen (ohne Trottoir) nach Funktion gemäss Strassennetzplan		
Erschliessungsstrasse im Baugebiet	100 %	--
Private Erschliessung	100 %	--
Zubringerstrassen	--	100 %
Erschliessungsstrasse ausserhalb des Baugebiets	--	100 %
Erschliessungsweg ausserhalb des Baugebiets	--	100 %
Waldstrasse mit land- und forstwirtschaftlichem Verkehr und / oder Fuss- und Wanderwegverbindungen gemäss §§ 9 f kWaG	Gemäss Leistungsvereinbarung zwischen der Gemeinde und den Waideigentümerinnen	
Maschinenweg mit ausschliesslich forstwirtschaftlichem Verkehr gemäss § 9 kWaG	100 %	--
Fussweg ohne Fahrverkehr	--	100 %
Wanderwegverbindung und regionale Fusswegverbindung	--	100 %
Spezialerschliessungen ohne öffentliche Funktion	100 %	--
Ausbau und Korrekturen gemäss § 22, Ziffer 3 Verkehrsflächen, inkl. Parkierflächen und Gestaltungsmassnahmen nach Funktion gemäss Strassennetzplan		
Erschliessungsstrasse	--	100 %
Private Erschliessung	100 %	--
Erschliessungsstrasse ausserhalb des Baugebiets	--	100 %
Erschliessungsweg ausserhalb des Baugebiets	--	100 %

Waldstrasse mit land- und forstwirtschaftlichem Verkehr und / oder Fuss- und Wanderwegverbindungen gemäss §§ 9 f kWaG	Gemäss Leistungsvereinbarung zwischen der Gemeinde und den Waideigentümerinnen	
Maschinenweg mit ausschliesslich forstwirtschaftlichem Verkehr gemäss § 9 kWaG	100 %	--
Fussweg ohne Fahrverkehr	--	100 %
Wanderwegverbindung und regionale Fusswegverbindung	--	100 %
Spezialerschliessungen ohne öffentliche Funktion	100 %	--

2

In ausserordentlichen und begründeten Fällen kann der Verteiler speziell festgelegt werden.

§ 30 ETAPPENWEISER AUSBAU

Wird eine Verkehrsanlage in Etappen erstellt, so können entweder die Beiträge pro Etappe über einzelne Beitragsperimeter erhoben oder mit einem alles umfassenden Beitragsperimeter die einzelnen Bauetappen in mehreren Beitragszahlungen abgerechnet werden.

§ 31 BEITRAGSVERFÜGUNG, FÄLLIGKEIT DER BEITRÄGE

1

Die Beiträge werden nach Vorliegen der Bauabrechnung durch die Gemeinde erhoben (Beitragsverfügung). Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Rechnungsstellung Grundeigentümer resp. -eigentümerin ist.

2

Die Beiträge werden mit der Zustellung der Rechnung (Beitragsverfügung) fällig und sind innert drei Monaten zu bezahlen. Für verspätete Zahlungen wird ein Verzugszins in der Höhe des Zinssatzes für erste Hypotheken der Basellandschaftlichen Kantonalbank erhoben.

3

In Härtefällen kann der Gemeinderat eine ratenweise Zahlung oder eine Stundung der Beiträge bewilligen.

4

Für Beitragsforderungen besteht ohne Eintrag im Grundbuch ein gesetzliches Grundpfandrecht nach § 100 EG zum ZGB.

§ 32 RECHTSMITTEL

1

Gegen die Beitragsverfügung (Rechnung der Gemeinde) kann innert zehn Tagen nach Erhalt beim kantonalen Enteignungsgericht Beschwerde erhoben werden.

2

Auf der Beitragsverfügung ist auf dieses Rechtsmittel hinzuweisen.

§ 33 ÜBERNAHME PRIVATSTRASSEN

1

Bestehende Privatstrassen und Verkehrsanlagen können von der Gemeinde in Eigentum und Unterhalt übernommen werden, wenn sie im Strassennetzplan enthalten sind, den in der Gemeinde üblichen Ausbaunormen entsprechen und an der Übernahme ein öffentliches Interesse besteht.

2

Die Übernahme von Privatstrassen erfolgt in der Regel entschädigungslos.

§ 34 VORFINANZIERUNG

1

Private Grundeigentümer und -eigentümerinnen können die Kosten für Projektierung und Erstellung der Erschliessungsanlagen vorfinanzieren. Voraussetzung und Verfahren richten sich nach Baugesetz. Im Übrigen gelten die Bestimmungen dieses Strassenreglementes.

2

Das gleiche gilt sinngemäss für die eigenhändige Erstellung der Erschliessungsanlagen.

G. VERWALTUNG UND BENÜTZUNG DER STRASSEN

§ 35 GRUNDSATZ

1

Die Verwaltung der kommunalen Verkehrsanlagen obliegt dem Gemeinderat.

2

Dieser hat gemäss § 38 StrG dafür zu sorgen, dass der Zustand der kommunalen Verkehrsanlagen ihren bestimmungsgemässen Gebrauch erlaubt.

§ 36 GEMEINGEBRAUCH

1

Im Sinne von §§ 39, 40 und 43 StrG gelten folgende Bestimmungen:

2

Verkehrsanlagen dürfen der Zweckbestimmung, des Zustandes sowie den öffentlichen Verhältnissen entsprechend durch jede Person und ohne besondere Erlaubnis im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen benützt werden.

3

Der Gemeingebrauch kann im öffentlichen Interesse allgemein verbindlichen Einschränkungen unterstellt werden. Bei Verkehrsunterbrechungen infolge Naturereignisse, Reparaturen oder Bauarbeiten besteht kein Schadenersatzanspruch.

§ 37 VERSCHMUTZUNG, BESCHÄDIGUNG, BEANSPRUCHUNG

1

Im Sinne von § 42 StrG gelten folgende Bestimmungen:

2

Werden kommunale Verkehrsanlagen oder ihre Nebenanlagen über das übliche Mass verschmutzt, so hat sie der Verursacher resp. die Verursacherin sofort zu reinigen. Kommen diese der Verpflichtung nicht nach, kann der Gemeinderat die Reinigung zu deren Lasten anordnen.

3

Wird eine Verkehrsanlage beschädigt oder durch abnormal starken und einseitigen Gebrauch aussergewöhnlich abgenützt, hat der Verursacher resp. die Verursacherin für die Kosten der Instandstellung aufzukommen.

4

Die vorübergehende Beanspruchung einer kommunalen Verkehrsanlage als Lagerplatz oder als Installationsplatz muss im Sinne von § 41 StrG vom Gemeinderat bewilligt werden.

5

Wasser von privaten Plätzen, Wegen, Gärten, Dachtraufen oder aus offenen Rinnen und Röhren darf nicht über die Oberfläche von Verkehrsanlagen abgeleitet werden. Bestehende Ableitungen dürfen bis auf weiteres belassen werden, sofern der Gemeingebrauch der Strassen und Plätze nicht beeinträchtigt wird.

H. BEZIEHUNG DER ANGRENZENDEN GRUNDSTÜCKE ZU DEN VERKEHRSFLÄCHEN

§ 38 EINFRIEDIGUNGEN, STÜTZMAUERN

1

Für Einfriedigungen und Stützmauern entlang einer Verkehrsfläche gelten §§ 92 und 99 §§ 80 und 84 EG zum ZGB.

2

Einfriedigungen entlang einer Verkehrsanlage sind bewilligungspflichtig. Die Bewilligung wird vom Gemeinderat erteilt.

3

Türen und Tore von Einfriedigungen und Gebäuden dürfen nur dann gegen die Strasse hin aufgehen, wenn sie in geöffnetem Zustand nicht in das Strassenprofil hineinragen.

§ 39 GARTENANLAGEN, VORPLÄTZE

1

Gartenanlagen und Vorplatzgestaltungen sind so zu erstellen, dass Sie die Benützung der Verkehrsanlage, die Verkehrssicherheit und die Strassenbeleuchtung nicht beeinträchtigen.

2

Mit der Gestaltung der privaten Vorplätze und Vorgärten sind die Strassenraumgestaltung und die allfälligen Verkehrsberuhigungsmassnahmen des Strassenzuges zu unterstützen.

3

Das Lichtraumprofil der Verkehrsanlage und die notwendigen Sichtfelder bei Strasseneinmündungen und Privateinfahrten dürfen nicht durch Bepflanzungen und Gartenanlagen beeinträchtigt werden.

4

Wird ein mit diesen Vorschriften im Widerspruch stehender Zustand auf Anweisung des Gemeinderates nicht beseitigt, kann dieser die Beseitigung zu Lasten der fehlbaren Person selbst anordnen.

§ 40 ÖFFENTLICHE EINRICHTUNGEN, DULDUNG

1

Die Eigentümer resp. Eigentümerinnen von privaten Liegenschaften haben das Anbringen von öffentlichen Einrichtungen (Verkehrssignale, Wegweiser, Beleuchtungskandelaber, Hydranten, etc.) im Sinne von § 56 RBV zu dulden.

2

Das Anbringen derartiger Einrichtungen ist ihnen im voraus anzuzeigen und ihre Wünsche sind soweit als möglich zu berücksichtigen.

§ 41 AUSFAHRTEN

Bezüglich Ausfahrten und Ausgänge privater Liegenschaften auf öffentliche Verkehrsflächen gilt § 101 Abs. 2 RBG.

§ 42 REKLAMEEINRICHTUNGEN, SCHILDER

Private Beschilderungen und Reklameeinrichtungen entlang von Verkehrsanlagen dürfen das Dorfbild und die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigen und unterliegen der Bewilligungspflicht durch den Gemeinderat.

§ 43 STRASSENAMEN, GEBÄUDENUMMERN

Der Gemeinderat ist zuständig für die Benennung der Strassen und die Nummerierung der Hochbauten.

I. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 44 ERÖFFNUNG VON VERFÜGUNGEN

Alle Verfügungen des Gemeinderates sind den Betroffenen eingeschrieben und mit einer Rechtsmittelbelehrung versehen zuzustellen.

§ 45 BESCHWERDEN

1

Wo dieses Reglement nichts anderes bestimmt, kann gegen Entscheide des Gemeinderates innert 10 Tagen seit deren Eröffnung beim Regierungsrat schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden.

2

Für das Verfahren gelten die §§ 62 ff des Kantonalen Organisationsgesetzes.

§ 46 STRAFEN

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Reglementes werden wie solche gegen das kantonale Baugesetz bestraft.

§ 47 INKRAFTSETZUNG

1

Dieses Strassenreglement tritt mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

2

Alle früheren Vorschriften, die im Widerspruch zu diesem Reglement stehen, werden aufgehoben.

§ 48 ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

Rechtskräftige Bau- und Strassenlinienpläne bleiben auch dann weiterhin in Kraft, wenn sie diesem Reglement nicht entsprechen.

Beschlüsse

Beschluss des Gemeinderates: 14. November 2000

Beschluss der Einwohnergemeindeversammlung: 11. Juni 2001

Referendumsfrist: 13. Juni bis 13. Juli 2001

Urnenabstimmung: ---

Namens der Einwohnergemeinde-
versammlung Duggingen



Der Präsident:



Der Gemeindevorstand:

Vom Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft mit

Beschluss Nr. 1710 vom 30. Okt. 2001 genehmigt.

Amtsblatt Nr. 44

vom 1. Nov. 2001

Der Landschreiber:



SACHREGISTER

Das Strassenreglement (SR) basiert auf nachfolgend aufgeführten Gesetzesgrundlagen:

StrG	Kantonales Strassengesetz vom 24. März 1986
EntG	Kantonales Gesetz über die Enteignung vom 19. Juni 1950
RBG	Kantonales Raumplanungs- und Baugesetz vom 8. Dezember 1998
RBV	Kantonale Verordnung zum Raumplanungs- und Baugesetz vom 27. Oktober 1998
FWG	Bundesgesetz über Fuss- und Wanderwege vom 4. Oktober 1985

Stichwort	Bestimmungen:
Kantonsstrassen	StrG §§ 5, 8
Bau- und Strassenlinienplan	StrG §15 RBG § 35 SR §5
Fuss-/Wanderwege	StrG § 21 SR §2 FWG